

PROTOKOLL

über die 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 30.03.2023, Stadthalle, Stadtteil Sachsenhausen

- Wesentlicher Inhalt der Niederschrift nach § 33 (5) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Waldeck –

Sitzungsbeginn: 19:04 Uhr

Stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher Staude begrüßt die anwesenden Stadtverordneten, den Magistrat, den Bürgermeister, Vertreterin der Presse, Mitglieder des Ortsbeirates, Mitarbeiter der Verwaltung und die Zuschauer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt fehlen die Stadtverordneten Baureis, Göbel, Frau Trietsch und Hamamiyeh Al-Homssi. Stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher Staude teilt mit, dass der Stadtverordnete Krombach (Grüne) sein Mandat niedergelegt hat.

Somit sind 26 stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend.

Von der Verwaltung nehmen Bürgermeister Vollbracht, Martin Tepel (Bauamt) an der Sitzung teil.

Um 19:06 wird die Sitzung für Fragen der Öffentlichkeit unterbrochen. Da keine Fragen gestellt werden, wird die Sitzung direkt fortgeführt.

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

TAGESORDNUNG:

1. Neuwahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Bericht zur Edersee Marketing GmbH
3. Kleine Anfragen
4. Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 07.02.2023
5. Bericht aus dem Magistrat
6. Verleihung der Ehrenplakette der Nationalparkstadt Waldeck
7. Beschluss der Entwurfsplanung für den 2. BA Marktplatz Waldeck
8. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck, Stadtteil Freienhagen;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“, Stadtteil Freienhagen der

Nationalparkstadt Waldeck
Beratung / Beschlussfassung Einwendungen / Anregungen aus Offenlegung
Satzungsbeschluss

9. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck;
Bebauungsplan Nr. 7 „Am Komberg“, Stadtteil Höringhausen
Beratung / Beschlussfassung Einwendungen / Anregungen aus Offenlegung
Satzungsbeschluss
10. Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10
„Auf der Rüdde“, Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck
11. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Kramenze“, Stadtteil Sachsenhausen
hier: Beratung und Beschlussfassung über
 1. die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,
 2. den Entwurfsbeschluss zu der geänderten Planung sowie
 3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung der geänderten Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)
12. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck;
Bebauungsplan Nr. 19 „Eckeweg II“, Kernstadt, Gemarkung Waldeck
Beratung und Beschlussfassung
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
13. Beschlussfassung des Fachplans Freiflächenfotovoltaik
14. Bestätigung und Konkretisierung der Beschlussvorlage Variantenuntersuchung Krähenbergbrücke Sachsenhausen
Entscheidung über die Ausführung
15. Renaturierung von Gewässern aus Mitteln der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Förderkulisse „100 Wilde Bäche“ des Landes Hessen
Fördergebiet: Reiherbach
Aufhebung des Sperrvermerkes
16. Anfrage der FWG-Fraktion bezüglich Sanierung der Naumburger Straße in Netze (L3215)
17. Verschiedenes

Zu Punkt 1:

Neuwahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung:

Gemäß § 57 Abs. 1 HGO wurde Herr Werner Pilger in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl 2021 am 22.04.2021 auf gemeinsamen Wahlvorschlag aller Fraktionen zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

Eine Neuwahl ist u.a. durchzuführen, wenn der oder die bisherige Vorsitzende aus dem Amt ausscheidet. Der bisherige Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck, Herr Werner Pilger, ist zum 31.12.2022 aus dem Gremium ausgeschieden, so dass eine Neuwahl erforderlich wird.

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 55 Abs. 1 HGO nach Mehrheitswahlrecht zu bestimmen, wobei der oder die zu wählende Vorsitzende gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 HGO bereits Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein müssen.

Für das Amt des/der Stadtverordnetenvorstehers/ -vorsteherin liegt folgender gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor:

Anni Maria Berthold

Da kein Einwand vorlag, erfolgt die Abstimmung in „offener Wahl“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Frau Berthold nimmt die Wahl an und dankt für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

Bürgermeister Vollbracht gratuliert Frau Berthold, überreicht ihr einen Blumenstrauß und wünscht ihr viel Kraft, Durchhaltevermögen, Gottes Segen und alles erdenklich Gute.

Stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher Staude gratuliert ebenfalls und überreicht Frau Berthold die Sitzungsglocke. Bei den Gratulationen schließen sich die Vertreter der einzelnen Fraktionen an.

Ab TOP 2 übernimmt die neu gewählte Stadtverordnetenvorsteherin Anni Berthold die Sitzungsleitung.

Zu Punkt 2:

Bericht zur Edersee Marketing GmbH

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Geschäftsführer Claus Günther anwesend. Anhand einer Beamer-Präsentation berichtet er über Gesellschafterstruktur, Entwicklung der letzten 1,5 Jahre, Aufstellung und Projekte.

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold dankt Herrn Günther für den ausführlichen Bericht.

Auf Nachfrage informiert Herr Günther über das Buchungsportal und das Treffen für Interessierte in Nieder-Werbe.

Stadtverordneter Walter bittet Herrn Günther das Anliegen, einen Teil des Radweges (Richtung Edersee) zu erneuern, mitzunehmen. Diese Bitte nimmt Herr Günther mit.

Zu Punkt 3:

Kleine Anfragen

- 3.1 Bürgermeister Vollbracht beantwortet die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Jürgen Schanner (Bündnis 90/ Die Grünen)
zu den Mehrkosten der Baumaßnahme Marktplatz Waldeck 1. BA:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck wurde in der Stadtverordneten-sitzung am 22.09.2022 über die Mehrkosten der Baumaßnahme Marktplatz Waldeck 1. BA unterrichtet.

In dieser Sitzung wurden die Mehrkosten aufgelistet, aber nicht die Ursachen dafür genannt. Von den Teilnehmern wurde darum gebeten dieses nachzureichen. Da dieses noch nicht erfolgt ist, folgende Fragen:

Frage 1: Durch welche Umstände oder Änderungen ist es zu diesen Mehrkosten gekommen?

Antwort: Grundsätzlich ist es bei der Maßnahme „Marktplatz Waldeck“ nicht zu Mehrkosten gekommen, sondern lediglich um eine nachträgliche „Korrektur“ der Haushaltsansätze.

Im Programmantrag 2021 des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für den Doppelkern Sachsenhausen-Waldeck wurde ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.815.000,00 EUR angemeldet; darunter für den 1. BA Marktplatz Waldeck mit den angrenzenden Straßen „Schulstraße“ und „Am Stadtbrunnen“ aufgrund einer überschläglichen Kostenermittlung aus den Jahren 2020/2021 vorsorglich Mittel in Höhe von 880.000 EUR. Bewilligt wurden lediglich insgesamt 1.026.000,00 EUR, darunter förderfähige Ausgaben für den Marktplatz in Höhe von 764.150,00 EUR.

Erst nach Konkretisierung und Abschluss der Ausführungsplanung und daraus folgender aktualisierter Kostenschätzung des Büros Greenbox vom 07. April 2022 ergab sich ein konkreter Gesamtkostenbedarf von voraussichtlich 1.310.000 EUR. Die aktuelle Kostenentwicklung war zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Haushaltes 2022 weder bekannt noch waren die Kosten aufgrund fehlender konkreter Kostenschätzungen in der Höhe planbar oder absehbar. Daher wurden in den Haushalt 2022 auch lediglich Kosten in Höhe von 640.000,00 EUR veranschlagt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund der aktualisierten Kostenschätzung daher bereits am 07.04.2022 beschlossen, den Förderantrag für das Jahr 2022 nochmals zu ändern und weitere 575.000,00 EUR für den 1. BA des Marktplatzes Waldeck aufzunehmen – eine Änderung des viel zu geringen Haushaltsansatzes war zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr möglich.

Frage 2: Wie teilen sich die Mehrkosten auf?

Antwort: Nochmals der Hinweis: Es ist bisher zu keinen Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung des Planungsbüros gekommen.

Bereits mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2022 zur nachträglichen Änderung des Programmantrages 2022 wurde von Gesamtkosten für den 1. BA des Marktplatzes Waldeck in Höhe von rd. 1.310.000,00 EUR ausgegangen.

Nach den vorliegenden Submissionsergebnissen inklusive Planungs- und Baubegleitungsaufträgen kann derzeit von Gesamtkosten für den 1. BA für den Marktplatz Waldeck in Höhe von rd. 1.200.000,00 EUR ausgegangen werden. Ob und ggf. in welcher Höhe diese Kosten überschritten werden, wird sich im Zuge der Bauausführung ergeben. Bisher sind jedoch keine wesentlichen Kostensteigerungen gegenüber der Kostenschätzung absehbar.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2022 war notwendig, um die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Auftragserteilung zu schaffen, da aus dem ursprünglichen Ansatz lediglich noch Haushaltsmittel in Höhe von 618.000,00 EUR zur Verfügung standen.

3.2 Bürgermeister Vollbracht beantwortet die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Dirk Walter (CDU) **zu Lieferengpässen bei Chemikalien für die Phosphorfällung:**

In den Berichterstattungen der hiesigen Zeitungen sowie in den Medien wird auf zunehmende Lieferengpässe bei Chemikalien (Eisen- und Aluminiumsalzen) für die Phosphorfällung hingewiesen. Diese stellen die deutsche Abwasserwirtschaft aktuell vor erhebliche Probleme.

Übergangsweise soll mehr Phosphor in die Fließgewässer eingeleitet werden dürfen.

Frage 1: Inwieweit trifft das derzeit auf die Stadt Waldeck (Lieferengpässe und Einleitung) zu und wie ist der jetzige Stand für die Zukunft?

Antwort: Bisher konnte Fällmittel rechtzeitig und ausreichend beschafft werden. Wegen Fällmittelknappheit hat es keine Auswirkungen auf Einleitungswerte gegeben.

Frage 2: Wie weit sind die Kosten der Beschaffung der Fällmittel gestiegen von 2021 bis 2023?

Antwort: Es hat sich folgende Preisentwicklung ergeben:

	2023	Jun 22	Dez 21	Jun 21
Pac FE / 100 kg	72,58	59,35	48,50	48,50
Aluminiumchlorid / 100 kg	34,08	21,35	16,50	16,50
Natriumaluminat / 100 kg	55,70	51,85	43,50	43,50

3.3 Bürgermeister Vollbracht beantwortet die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Martin Merhof (FDP) **zum Aufbau eines haushaltsweiten Breitbandnetzes in der Stadt Waldeck:**

Die Firmen EWF, Korbach, und Goetel, Göttingen, haben am 20.01.2023 den Mandatsträgern der Stadt Waldeck Pläne für den Aufbau eines haushaltsweiten Breitbandnetzes in der Stadt Waldeck vorgestellt und in nachfolgenden Informationsveranstaltungen in

den Stadtteilen auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Waldeck informiert. Postwurfsendungen wurden ergänzend initiiert.

Bei einer stadtteilbezogenen Nachfrage von 40 % der potentiellen Haus- und Firmenanschlüsse soll jeweils ein flächendeckender Ausbau erfolgen. Verbunden ist die Interessenbekundung im Falle einer Umsetzung mit einer zweijährigen Bindung an die Tarife und Angebote der Firma Goetel.

Auf der Homepage der Stadt Waldeck ist zuletzt am 14.03.2023 über das Vorhaben und weitere Informationsangebote im Rahmen von Bürgersprechstunden informiert worden. Auf der Titelseite der Waldecker Nachrichten, Ausgabe 17. März 2023, wird zudem berichtet „Sachsenhausen hat als erster Ortsteil der Stadt das Vertriebsziel der Firma Goetel erreicht.“

Frage 1: Wie hoch sind die Vertriebsquoten in den einzelnen Stadtteilen zum Zeitpunkt der anstehenden Stadtverordnetenversammlung?
(Scheid und Nieder-Werbe dabei bitte trennen, wegen EWF-Ausbau auf Scheid)

Antwort: Die Firma Goetel hat uns am 29.03.2023 folgende Quoten mitgeteilt:

Waldeck, Waldeck	22%
Waldeck, Netze	10 %
Waldeck, Dehringhausen	12 %
Waldeck, Freienhagen	22 %
Waldeck, Sachsenhausen	44 %
Waldeck, Höringhausen	20 %
Waldeck, Selbach	10 %
Waldeck, Nieder-Werbe	12 %
Waldeck, Ober-Werbe	10 %
Waldeck, Alraft	20 %

Diese Zahlen entsprechen noch nicht dem aktuellen Stand von dieser Woche, es können sich noch Änderungen ergeben.

Eine Trennung von Nieder-Werbe und Scheid ist nicht möglich, da uns bisher noch keine Zahlen von Scheid vorliegen.

Frage 2: In welchem (ggf. verlängertem Zeitfenster) nimmt die Firma Goetel noch Rückmeldungen an?
(die letzte Bürgersprechstunde ist auf den 28.04.2023 terminiert)

Antwort: Die aktuelle Projektlaufzeit ist bis Ende KW 17, also dem 30.04.2023, terminiert.

Die Zusatzfrage vom Fraktionsvorsitzenden Merhof (FDP), ob die Ausbauabsicht für Sachsenhausen trotz der nicht erreichten Quote der anderen Stadtteile gegeben ist, bejaht der Bürgermeister Vollbracht. Die endgültige Entscheidung läge jedoch bei der Fa. Goetel.

3.4 Bürgermeister Vollbracht beantwortet die Kleine Anfrage der Stadtverordneten Michaela Herzog-Reinhard (SPD) **zur Krähenbergbrücke im Stadtteil Sachsenhausen:**

Im Rahmen der Übertragung der Brücke am Krähenberg in Sachsenhausen hat die Stadt Waldeck vom vormaligen Baulastträger eine Abstandszahlung für notwendige Instandhaltungsarbeiten erhalten.

Frage 1: Für welche Maßnahmen wurden die Mittel gewährt?

Frage 2: Wie hoch waren die Mittel, die gewährt wurden?

Antwort: Für den Übergang der Erhaltungslast an der Straßenüberführung auf die Stadt Waldeck im Bereich der Krähenbergbrücke nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz im Jahr 1999 wurden weder Abstandszahlung noch sonstige Entschädigungen gewährt – Die Brücke wurde von der Deutschen Bahn seinerzeit gem. dem Eisenbahnneuordnungsgesetz in einen ordnungsgemäß erhaltenen Zustand übergeben.

Die Pflicht zur Übernahme des Bauwerkes wurde vorab juristisch u.a. durch den Hess. Städte- und Gemeindebund geprüft.

(siehe u.a. Mag.-Beschluss vom 26.07.1999)

Stadtverordnete Herzog-Reinhard bedankt sich für die Beantwortung und bittet um Nachreichung des o.g. Beschlusses zur Kenntnis.

Zu Punkt 4:

Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2023

Das Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt.

Zu Punkt 5:

Bericht aus dem Magistrat

Bürgermeister Vollbracht informiert:

Auftragsvergaben:

- Der Auftrag zur Ausführung von Probenahmen und Laborarbeiten für die Wasseruntersuchungen im Jahr 2023 wurde an das Labor „Umwelthygiene Marburg“ vergeben. Die Beauftragung ist zur Wahrung des laufenden Betriebes und der gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung erforderlich.
- Der Auftrag zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage am Marktplatz sowie im Bereich Bahnhofstraße / Schlossstraße im Stadtteil Waldeck wurde an die EWF Korbach vergeben. Die Lampen werden mit einer leistungsreduzierten Nachtabsenkung ausgestattet werden.
- Der Auftrag für die Erneuerung der Eingangstüranlage am DGH Dehringhausen wurde an die Firma Steinbock und Weinreich aus Höringhausen vergeben.

- Der Auftrag zur Ausführung von Innenputz- und Innendämmarbeiten am „Alten Rathaus“ im Stadtteil Freienhagen wurde an die Firma Lehm & Farbe aus Alraft vergeben.
- Auftrag zur Durchführung von Elektroarbeiten bei der Umbaumaßnahme „Altes Rathaus Freienhagen“ wurde an die Firma Engelhard, Bad Arolsen, vergeben.
- Der Auftrag zur Ausführung der Entwässerungsplanung beim Neubau der Kläranlage Scheid wurde an das Büro planB aus Meschede vergeben.
- Mit den Vertretern des Fördervereins Scheid wurden bereits mehrfach Gespräche zur Gestaltung des Dorfplatzes geführt. Zur Erstellung einer Entwurfsplanung wurde ein entsprechender Planungsauftrag das Planungsbüro cognitio aus Niedenstein vergeben.
- Der Auftrag der Tiefbauarbeiten im Zuge der Erschließung der Ferienhaus-siedlung auf Scheid wurde an die Firma GraBak Bau, Korbach, vergeben.
- Der Auftrag für die Ertüchtigung der Hanglage und Anlegung einer Baustraße im Zuge des Neubaus der Kläranlage Scheid wurde an die Firma Prior vergeben.
- Der Auftrag für die Maler- und Gerüstbauarbeiten im Zuge der Fassaden-sanierung des DGHS Ober-Werbe wurde an die Firma Schwarzmalerei aus Waldeck vergeben.
- Der Auftrag zur Auswechslung der Dachhaut der Sporthalle Waldeck wurde an die Fa. Kesting aus Korbach vergeben.
- Der Auftrag zur Auswechslung des Oberlichtbandes der Sporthalle Waldeck wurde an die Fa. Lamilux aus Rehau vergeben.
- Die Blitzschutzarbeiten an der Sporthalle Waldeck wurde an die Fa. Mauermann aus Paderborn vergeben.
- Der Auftrag zur Demontage bzw. Montage der PV-Anlage der Sporthalle Waldeck wurde an die Fa. Brüne Energie GmbH, Sachsenhausen, vergeben.

Bautenstandsbericht:

Bahnhofstraße/Schloßstr./Marktplatz

- Bahnhofstraße: Fahrbahn und Gehweg ist vollständig fertiggestellt, inkl. Geländer und Straßenbeleuchtung
- Schloßstraße: Bordanlagen inkl. Bushaltestelle vollständig fertiggestellt, Gehwege beidseitig ca. bis Höhe Bäckerei fertiggestellt, bis Ostern Fertigstellung der EWF-Arbeiten, Asphalttragschicht am 30./31.03. geplant
- Marktplatz/Schulstraße/Am Stadtbrunnen: Derzeit Restarbeiten EWF, Ende April Lieferung und Einbau Schachtbauwerk für Fontänenfeld, anschließend Ausbau Markt- platz inkl. Treppenanlage

Erschließung Ferienhausgebiet Scheid

- Baubeginn Firma GraBak in der 15.KW
- Zeitplan: 8 Wochen Kanalarbeiten bis Ende Mai, anschließend Wasserleitung und EWF Arbeiten bis Mitte Juli, Asphaltarbeiten und Fertigstellung bis Mitte/Ende August geplant

Umbau Schieberkammer Roter Berg

- Die Arbeiten wurden fertiggestellt

OD Naumburger Straße

- Derzeit erfolgt Arbeitsvorbereitung für die Entwurfsplanung (Kanalinspektion abgeschlossen, Bodengutachten beauftragt)

EKVO 2023 bis 2026

- TV-Inspektion der Stadtteile Alraft, Oberwerbe und Scheid sind vollständig abgeschlossen
- Derzeit Ausführungsplanung für die Stadtteile Höringhausen, Dehringhausen und Netze

Kanalsanierung Freienhagen

- Derzeit wird die Ausschreibung vorbereitet, Baubeginn geplant für Juni/Juli

Kläranlage Scheid

- Die Abbrucharbeiten werden derzeit fertiggestellt; der Baubeginn durch die Firma Prior ist geplant für die 15.KW

Wegebauarbeiten Mühlenweg

- Die Arbeiten werden in der 14.KW abgeschlossen

Umbau Altes Rathaus Freienhagen

- Die Um- und Ausbauarbeiten laufen planmäßig weiter

Allgemein:

- Im Zuge der Renaturierung der „Watter“ im Stadtteil Freienhagen wurde vom gesetzlich vorgesehenen Vorkaufsrecht gem. § 23 (6) HWG Gebrauch gemacht und zwei Grundstückspartzen angekauft.
- Seitens des Fördervereins „Landfluchtwege Freienhagen“ ist die Errichtung eines Carports für den Bürgerbus am Feuerwehrgerätehaus in Freienhagen geplant.
- Im Zuge der Umsetzung des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ für den Doppelkern Sachsenhausen-Waldeck wurden die ersten Anreizförderungen für Maßnahmen im Stadtteil Sachsenhausen gemäß den Förderrichtlinien bewilligt.

Zu Punkt 6:

Verleihung der Ehrenplakette der Nationalparkstadt Waldeck

Erläuterung:

Der Ortsbeirat Ober-Werbe hat mit Schreiben vom 13.02.2023 den Antrag gestellt, Frau Christa Brücher, Stadtteil Ober-Werbe, mit der Ehrenplakette der Nationalparkstadt Waldeck auszuzeichnen.

Gemäß der Satzung der Nationalparkstadt Waldeck über die Verleihung einer Ehrenplakette vom 19.07.1978 kann eine Ehrenplakette zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt verliehen werden. Die Plakette ist vorgesehen für Personen, Vereinigungen oder Gemeinschaften, die sich durch ihr Wirken auf

staatsbürgerlichem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet oder auf andere gemeinnützige Weise besonders ausgezeichnet haben.

Frau Brücher hat sich in besonderer Weise um den Stadtteil Ober-Werbe verdient gemacht. Sie setzte sich sehr stark für die örtlichen und überörtlichen Vereine und Institutionen ein und ist noch heute Mitglied in vielen Vereinen. Besonders engagierte sich Frau Brücher über viele Jahre hinweg für die örtliche Kirchengemeinde, so war sie 24 Jahre Mitglied des Kirchenvorstandes und über 26 Jahre Küsterin in der Kirche. Dieses Amt hat sie erst kürzlich nach über 26 Jahren abgegeben.

Für ihre Verdienste erhielt sie im Jahr 2013 den Ehrenbrief des Landes Hessen und 2015 die Silberne Ehrennadel des Sportbundes.

Der Ortsbeirat fasste den Beschluss einstimmig und sieht in dieser Ehrung auch eine Auszeichnung für das unermüdliche Engagement von Christa Brücher zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 beschlossen, dem Antrag des Ortsbeirates Ober-Werbe zuzustimmen und Frau Brücher der Stadtverordnetenversammlung zur Verleihung der Ehrenplakette der Nationalparkstadt Waldeck vorzuschlagen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Christa Brücher, Stadtteil Ober-Werbe, die Ehrenplakette der Nationalparkstadt Waldeck zu verleihen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 7:

Beschluss der Entwurfsplanung für den 2. BA Marktplatz Waldeck

Erläuterung:

Der 2. Bauabschnitt Marktplatz Waldeck ist in der vorliegenden Entwurfsplanung ein Bestandteil der Umgestaltungsmaßnahmen im Ortskern von Waldeck.

Ebenso befindet sich das Projekt im Förderantrag für das Jahr 2023 bei der Städtebauförderung. Lagemäßig integriert sind Teilbereiche der Straßen Marktplatz, Schulstraße und Am Stadtbrunnen.

Die Kosten sind von der beauftragten Architektin, Ute Friedrich, mit ca. 1,2 Mio € brutto ermittelt worden.

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen.

Die Fraktionsvorsitzende geben nacheinander Stellungnahmen ab.

Die offenen Fragen seitens Stadtverordneten werden vom Bürgermeister Vollbracht beantwortet.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die vorgelegte Entwurfsplanung für den 2ten. Bauabschnitt Marktplatz Waldeck.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 8:

Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck, Stadtteil Freienhagen; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“, Stadtteil Freienhagen der Nationalparkstadt Waldeck Beratung / Beschlussfassung Einwendungen / Anregungen aus Offenlegung Satzungsbeschluss

Erläuterung:

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Gegen der Stadt“ ist seit dem 15.03.1973 rechtskräftig. Das Erschließungssystem innerhalb des Plangeltungsbereiches wurde weitestgehend konform zu den zeichnerischen Festsetzungen entwickelt, die zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ sind zur Erschließung des Baugebietes obsolet.

Insofern liegt mit der derzeit eingeschränkten Nutzbarkeit der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden 1. Änderung eine offenbar nicht mehr planerisch zu rechtfertigende Härte vor. Die dargelegte eingeschränkte Bebaubarkeit des Plangeltungsbereiches soll mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ behoben werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss hat die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck den Entschluss gefasst, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“, Stadtteil Freienhagen hinsichtlich der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes nicht berührt.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen nicht vorbereitet oder begründet. Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Vor diesem Hintergrund sind die Kriterien des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ kann somit im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Nach der erfolgten Billigung des vorliegenden Entwurfes der Bebauungsplanänderung kann unmittelbar die Offenlage in Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Durch die Aufhebung der zeichnerischen Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und Umwandlung als Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet) werden zum einen drei zusätzliche Bauplätze im Innenbereich geschaffen und zugleich das Erschließungssystem in Bezug auf die Verringerung des Versiegelungsgrades des gesamten Baugebietes optimiert werden. Gleichzeitig werden mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ die sehr eng gefassten Festsetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Dachflächen für den Änderungsbereich neu gefasst. Durch die künftige Zulässigkeit einer

zweigeschossigen Bebauung in Verbindung mit Flachdach als Gründach kann eine geringfügige höhere bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht werden und zugleich den gestiegenen Anforderungen an den Klimaschutz sowie der Retention von Niederschlagswasser bei zunehmenden Starkregenereignissen Rechnung getragen werden.



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Bauausschussvorsitzender Litschel teilt die **redaktionelle Änderung** zur Streichung eines Satzes aus der Aufstellungstabelle der Stellungnahmen zu Punkt 30 mit:

„Es besteht der ausdrückliche Wille den künftigen Eigentümern ein größtmögliches Maß an Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung einzuräumen“.

Die vorliegende Aufstellungstabelle der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird mit der redaktionellen Änderung zu Punkt 30 einstimmig angenommen.

Beschluss:

a) Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Einsendern

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die vorgebrachten Beschlussvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen nach Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

b) Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ – Stadtteil Freienhagen der Nationalparkstadt Waldeck sowie dessen Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt den Entwurf zum Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ – Stadtteil Freienhagen der Nationalparkstadt Waldeck sowie dessen Begründung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

c) Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gegen der Stadt“ – Stadtteil Freienhagen der Nationalparkstadt Waldeck als Satzung sowie die Begründung zu billigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 9:

Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck; Bebauungsplan Nr. 7 „Am Komberg“, Stadtteil Höringhausen Beratung / Beschlussfassung Einwendungen / Anregungen aus Offenlegung Satzungsbeschluss

Erläuterung:

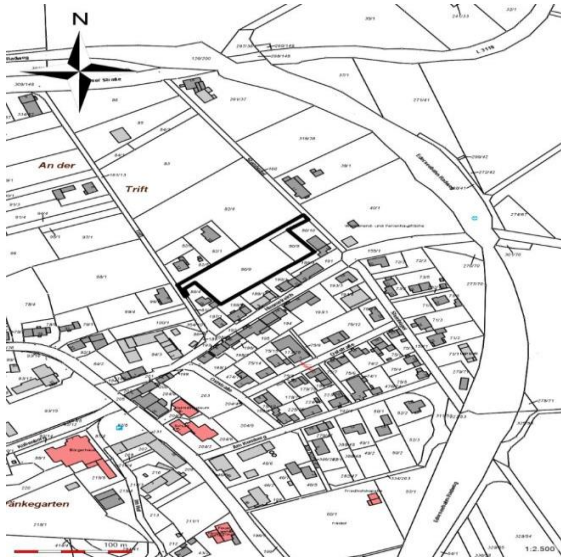
Den Anlass der Planung bildet die Absicht der Nationalparkstadt Waldeck, die Siedlungsfläche des Stadtteiles Höringhausen um 3 - 4 Bauplätze für Einfamilienhäuser zu arrondieren.

Der Stadtteil Höringhausen befindet sich unweit des Kernortes der Stadt Korbach.

Vor diesem Hintergrund ist der Stadtteil, neben Sachsenhausen und Waldeck, ein sehr gut nachgefragter Wohnstandort, der in besonderer Weise dazu geeignet ist, junge Familien potentiell an die Nationalparkstadt Waldeck zu binden. Alternative Entwicklungsflächen bestehen derzeit nicht.

Die sich im Eigentum der Nationalparkstadt Waldeck befindlichen Flächen im direkten Anschluss an den bebauten Ortsteil zur Schaffung der neuen Wohnbauflächen befinden sich im südlichen Bereich einer im Flächennutzungsplan als potentielle Entwicklungsfläche für Mischbauflächen. Die potentiellen neuen Bauflächen sind ohne großen Aufwand an die örtliche Versorgungsinfrastruktur anzubinden. Da sich im Norden des Plangeltungsbereiches bereits bebauten Parzellen anschließen, ist die Entwicklung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Maßnahme zur Innenentwicklung zu bewerten.

Hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist festzustellen, dass sich das direkte städtebauliche Umfeld in der Vergangenheit nicht in der Prägung von Mischbauflächen entwickelt hat. Die Nationalparkstadt Waldeck hält daher auch nicht mehr an der mit der Aufstellung des derzeit rechtsgültigen FNP beabsichtigten Entwicklung von Mischbauflächen im Osten des Stadtteiles Höringhausen fest.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Komberg“, Stadtteil Höringhausen der Nationalparkstadt Waldeck

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Bauausschussvorsitzender Litschel teilt die **redaktionelle Änderung** zur Streichung eines Satzes aus der Aufstellungstabelle der Stellungnahmen zu Punkt 30 mit:
„Es besteht der ausdrückliche Wille den künftigen Eigentümern ein größtmögliches Maß an Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung einzuräumen“.

Die vorliegende Aufstellungstabelle der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird mit der redaktionellen Änderung zu Punkt 30 einstimmig angenommen.

Beschluss:

a) Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Einsender

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die vorgebrachten Beschlussvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen nach Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

b) Billigung des Entwurfs des Bebauungsplan Nr. 7 „Am Komberg“, Stadtteil Höringhausen der Nationalparkstadt Waldeck sowie dessen Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 „Am Komberg“, Stadtteil Höringhausen der Nationalparkstadt Waldeck sowie dessen Begründung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

c) Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Komberg“, Stadtteil Höringhausen der Nationalparkstadt Waldeck als Satzung sowie die Begründung zu billigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 10:

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“, Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck

Erläuterung:

Für den seit längerer Zeit leerstehenden ehemaligen Aldi-Markt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 10 "Auf der Rüdde", konnte eine neue Nutzung gefunden werden. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt den ehemaligen Nahversorgungsmarkt zu einem Postverteilzentrum umzubauen und an die Deutsche Post DHL Group zu vermieten.

Der Mieter sieht vor, die einmal täglich angelieferte Post im Gebäude zu sortieren und dann auf ca. 30 Elektro Scooter zur örtlichen Zustellung zu verteilen.

Die Umnutzung von einem Nahversorgungsmarkt in ein Postverteilzentrum erfordert keine Umbauarbeiten an der äußeren Gebäudehülle.

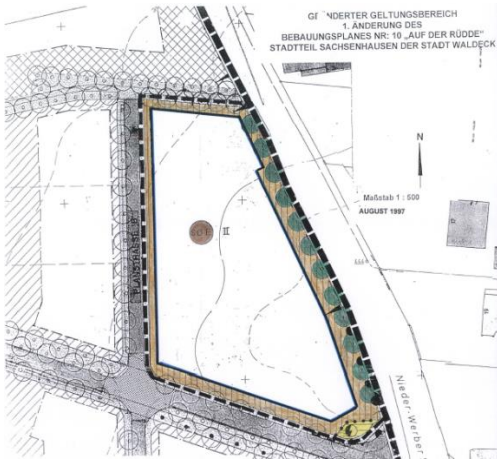
Im Zuge der damaligen Realisierung des Nahversorgermarktes wurde der Bebauungsplan Nr. 10 „Auf der Rüdde“ für die gegenständlichen Teilflächen hinsichtlich der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung geändert. Die vormals aus „Mischgebiet MI“ festgesetzten Teilflächen wurden mit der 1. Änderung des Bebauungsplans als „Sondergebiet Einzelhandel SO-E“ festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfordert die nun beabsichtigte Umnutzung des Nahversorgungsmarktes eine Änderung des Bebauungsplans (zurück zur Nutzungsfestsetzung analog zum Ursprungsbebauungsplan).

Der Standort ist sehr gut in die Ortslage des Stadtteils Sachsenhausen integriert. Die vorgesehene Nutzung als Postverteilzentrum kann sehr gut an das vorhandene Verkehrserschließungsnetz angebunden werden. Durch die ehemalige Nutzung des Plangeltungsbereiches als Nahversorgungsmarkt sind die Flächen nahezu vollständig versiegelt. Aus der angestrebten Nutzungsänderung resultiert also kein Bedarf, Flächen für notwendige Erschließungsmaßnahmen zusätzlich in Anspruch zu nehmen.

Weil sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplans befindet und auf die Umnutzung eines leerstehenden Nahversorgungsmarktes zielt, dient die Aufstellung des Bebauungsplans der Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Aufstellung kann somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB erfolgen. Die in ihm zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 qm, somit kann die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden kann, kann gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt, die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Punkt 2 BauGB sind erfüllt. Der Bebauungsplan kann daher auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ggf. geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wird bei Bedarf nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung angepasst.



Geltungsbereich der 1. und gegenständlichen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Auf der Rüdde" im räumlichen Zusammenhang mit dem Ursprungsbebauungsplan – ohne Maßstab

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Beschluss:

1. Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“, Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck soll die Art der baulichen Nutzung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans von Sondergebiet Lebensmittelmarkt wieder auf den ursprünglichen Inhalt zurückgeführt werden. Der Ursprungsbebauungsplan setzte für den Geltungsbereich die Art der baulichen Nutzung gem. § 6 BauNVO als Mischgebiet fest.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“ umfasst deckungsgleich den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Nationalparkstadt Waldeck – den Waldecker Nachrichten - ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 11:

Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Kramenze“, Stadtteil Sachsenhausen

hier: Beratung und Beschlussfassung über

1. die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden

- und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,
2. den Entwurfsbeschluss zu der geänderten Planung sowie
 3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung der geänderten Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2022 den Beschluss gefasst, in das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kramenze“ einzutreten. In der Sitzung am 15. Dezember 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kramenze“ gebilligt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan konnte im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats, vom 03. Januar 2023 bis einschließlich den 03. Februar 2023, eingesehen werden. In dieser Zeit ist eine Stellungnahme seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten unterrichtet und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu den beabsichtigten Planungen erteilt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen werden die entlang der „Klinger Straße“ vorhandenen Bäume durch ein Planzeichen als zu erhalten festgesetzt. Gleichzeitig wird der privaten Stellungnahme Rechnung getragen, indem das Maß der baulichen Nutzung in Form des überbaubaren Flächenanteils angepasst wird.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird.

Der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck wird vorgeschlagen, den geänderten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kramenze“ zu beschließen und das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Beschluss:

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander**
 - I. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen mit Datum vom 28. Februar 2023

werden als Stellungnahmen der Nationalparkstadt Waldeck und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

- II. Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

2. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfsbeschluss zu der geänderten Planung

- I. Der überarbeitete Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kramenze“ wird als Entwurf, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Planzeichen und textliche Festsetzungen sowie der beigefügten Begründung mit Datum vom 28. Februar 2023, gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

3. Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung der geänderten Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

- I. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kramenze“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander wird nach Maßgabe des Beschlusses unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschlossen. Es wird beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung ist angemessen zu verkürzen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 12:

**Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck;
Bebauungsplan Nr. 19 „Eckeweg II“, Kernstadt, Gemarkung Waldeck
Beratung und Beschlussfassung**

- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Erläuterung:

Die Nationalparkstadt Waldeck beabsichtigt am südlichen Rand von Waldeck im Bereich des Eckeweges auf Grund konkreter Nachfrage und zum Eigenbedarf eine etwa 0,57 ha große Fläche zur städtebaulichen Ordnung und als Lückenschluss zu bestehender Bebauung als Mischgebiet bauleitplanerisch abzusichern.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Norden des geplanten Geltungsbereiches soll als Betriebserweiterung des angrenzenden Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine Mehrzweckhalle und bis zu drei Bauplätze ermöglicht werden. Für den Gesamtbereich wird eine Mischnutzung angestrebt.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als gemischte Baufläche (Planung) dargestellt. Nördlich angrenzend sind weitere gemischte Bauflächen ausgewiesen, östlich gewerbliche Bauflächen, südlich Wohnbaufläche und ein Wochenendhausgebiet und westlich Fläche für die Landwirtschaft.

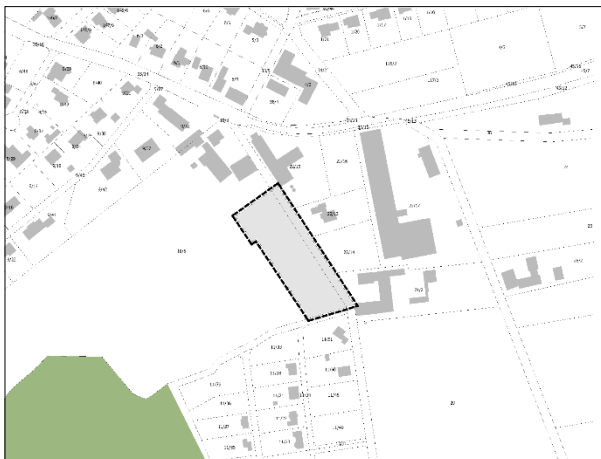
Der aufzustellende Bebauungsplan wird als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

Der Regionalplan Nordhessen 2009 stellt ein „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dar.

Der Vorhabenträger schließt mit der Nationalparkstadt Waldeck bezüglich der Umsetzung und Kostenübernahme einen städtebaulichen Vertrag ab.

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen.

Bürgermeister Vollbracht erläutert den Tagesordnungspunkt und die Ergänzung zur Beschlussvorlage und zum Lageplan.



Lageplan Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Eckeweg II“, Kernstadt, Gemarkung Waldeck gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der geplante Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10/5 (teilweise) und 38 (teilweise) von Flur 12, Gemarkung Waldeck, vgl. Lageplan Geltungsbereich.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 19 „Eckeweg II“, Kernstadt, Gemarkung Waldeck eine Begründung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB beizufügen, bzw. ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 19 „Eckeweg II“, Kernstadt, Gemarkung Waldeck.

Die Bürger und Bürgerinnen sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Weiterhin holt die Nationalparkstadt Waldeck die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, möglichst frühzeitig ein.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen worden ist.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 13:

Beschlussfassung des Fachplans Freiflächenfotovoltaik

Erläuterung:

Für den Bereich der Nationalparkstadt Waldeck liegen derzeit mehrere Anträge zur Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Zusätzlich kommen vermehrt mündliche Interessenbekundungen zum Bau solcher Anlagen hinzu. Damit ist absehbar, dass die Thematik einen erheblichen Steuerungs- und Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung und die städtischen Gremien hervorruft.

Ein Grund liegt darin, dass für die Freiflächenphotovoltaikanlagen Baurecht über eine Bauleitplanung hergestellt werden muss. Es sind also Flächennutzungsplanänderungen und einzelne Bebauungspläne aufzustellen. Damit soll dem Wildwuchs durch ungehemmten Zubau in Natur- und Landschaft ohne kommunale bauleitplanerischer Steuerung Einhalt geboten werden.

Um den Einsatz der klimafreundlichen Energie zu fördern, hat das Land Hessen als Zielvorgabe die Ausweisung von 1 % der Landesfläche für solche Anlagen definiert. Übertragen auf die Nationalparkstadt würde die 1 % Vorgabe eine auszuweisende Fläche von ca. 115 ha für Freiflächenfotovoltaik ergeben.

In einem ersten Planungsschritt wurde beim Planungsbüro AG Stadt, Kassel, eine Untersuchung der Flächenpotentiale zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Auftrag gegeben, um die gesetzlichen Ausschlusskriterien planerisch zu erfassen und darstellen zu können.

Das vorläufige Ergebnis wurde in einem Sachstandsbericht den Stadtverordneten in der Sitzung am 07.02.2023 durch Vertreter des Büros AG vorgestellt.

Im vorliegenden Sachbericht ist erläutert wie eine Abschichtung unter Wahrung der sogenannten harten Kriterien zu einer Fläche von ca. 115 ha für Freiflächenfotovoltaik geführt hat. Das Ziel ist eine Orientierung an der Vorgabe des Landes Hessen, welches landesweit 1 % der Fläche für Fotovoltaik schaffen will.

Hier ist auf folgende, beispielhaft aufgeführte, sogenannte weiche Kriterien hinzuweisen, die bei der Ausweisung von Freiflächenfotovoltaik als limitierende Argumente für eine Flächenausweisung dienen können.

- Einzelne Flächen > 4 ha
- Infrastrukturanbindung/Eingriffe
- Abstand zu Ortslagen
- Landschaftsbild
- Leistungsfähigkeit der Gremien und Verwaltung zum Durchschleusen der Verfahren
- Selektionsschwelle Bodenertragszahl 40 Punkte

Diese sog. „weichen Kriterien“ sind in den vorliegenden Fachplan eingeflossen und in die Potentialanalyse berücksichtigt. Eine abschließende Festlegung soll in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Der Nationalparkstadt Waldeck verbleibt die Option je nach Entwicklung und Ausnutzung der Flächen dieser 1. Tranche in einem weiteren Schritt nach 5 - 10 Jahren oder nach Bedarf den Flächenausweisung über eine Novelle zum jetzigen Fachplan zu erweitern.

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und empfehlen diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Fraktionsvorsitzender Schanner (Grüne) stellt einen **Antrag auf Vertagung**.

Die Fraktionsvorsitzenden bewerten diesen Punkt kritisch. Hierüber soll in den einzelnen Fraktionen zunächst beraten werden.

Abstimmungsergebnis über den Antrag zur Vertagung: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 14:

Bestätigung und Konkretisierung der Beschlussvorlage Variantenuntersuchung Krähenbergbrücke Sachsenhausen Entscheidung über die Ausführung

Erläuterung:

Die Variantenuntersuchung zur weiteren Vorgehensweise mit der schadhafte Krähenbergbrücke im Stadtteil Sachsenhausen wurde den Magistratsmitgliedern sowie dem Ortsbeirat

Sachsenhausen mit der Bitte einer Stellungnahme ausgehändigt. Die untersuchten Varianten sind in der Bauausschusssitzung am 17.11. durch das Büro Gröticke und Partner vorgestellt und diskutiert worden.

Gemäß Protokoll der 13. Ortsbeiratssitzung vom 24.10.2022 TOP 4 bevorzugt der Ortsbeirat Sachsenhausen einstimmig den Abriss der vorhandenen Brücke mit anschließender Herstellung einer niveaugleichen Querung des Bahnradweges inkl. Nutzung für Pkw und landwirtschaftlichen Verkehr.

Dies entspricht im Wesentlichen der Variante C der vorgelegten Variantenuntersuchung, welche allerdings eine Nutzung durch den motorisierten Verkehr aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Eingriffsminimierung ausschließt. Weiterhin hat Hessen Mobil die niveaugleiche Kreuzung des Bahnradwegs mit Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts auf dem Bahnradweg ausgeschlossen. Es wäre folglich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Tragfähigkeit des Oberbaus im Kreuzungsbereich wäre darüber hinaus ebenfalls nicht gegeben und müsste entsprechend der anvisierten Belastungsklasse ertüchtigt werden.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Variante C (Abriss des vorhandenen Brückenbauwerks und Schaffung eines niveaugleichen Kreuzungspunkts mit dem Bahnradweg) weiterzuverfolgen und dahingehend zu optimieren, dass eine Querung für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich sein wird.

Dieser Lösungsvorschlag wurde in der Magistratssitzung am 09.02.23 nach eingehender Diskussion beibehalten. Dazu wurde als Begründung für die Bestätigung des Magistratsbeschlusses vom 17.11.2023 hinsichtlich des Status der Brücke darauf verwiesen, dass bei dem Ausbleiben einer Entscheidung über eine Lösungsvariante aus Gründen der Verkehrssicherheit die Gefahr der Sperrung des Radweges durch Hessen Mobil und der Brücke durch die Stadt als Verkehrsbehörde in Kauf zu nehmen ist.

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen.

Fraktionsvorsitzender Schanner (Grüne) stellt einen **Änderungsantrag**:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt, vor einer Entscheidung über eine Variante der vorgelegten Variantenuntersuchung zunächst den Magistrat zu beauftragen,

- **die im Nachgang der Bauausschusssitzung vom 17.11.2022 (TOP 1) vorgelegte Kostenübersicht der einzelnen Varianten mit Förderkosten zu konkretisieren und**
- **zusätzlich eine Zusatzvariante „Bestandssanierung“ hinzuzufügen.**

Die offenen Fragen seitens Stadtverordneten werden vom Bürgermeister Vollbracht und Bauamtsleiter Tepel beantwortet.

Nach einem regen Austausch beantragt Stadtverordneter Köhler (SPD) eine Sitzungsunterbrechung um 21:14 Uhr zur Beratung in den Fraktionen. Um 21:20 Uhr wird die Sitzung fortgeführt.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 15:

Renaturierung von Gewässern aus Mitteln der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Förderkulisse „100 Wilde Bäche“ des Landes Hessen

Fördergebiet: Reiherbach

Aufhebung des Sperrvermerkes

Erläuterung:

Aufbauend auf Erhebungen und Kartierungen wurden Anfang der 2000er Jahre Gewässerstrukturgütekarten entwickelt. Diese dienten dann als Grundlage um über die WRRL mit zugehörigen Maßnahmenplänen ab 2007 u.a. mit Renaturierungen an den Gewässern Aufwertungen und Verbesserungen struktureller und biologischer Art zu betreiben. Dabei wurden alle Gewässer einer Kommune betrachtet, die über ein Einzugsgebiet von mehr 10 km² verfügen. Die in den Maßnahmenplänen verankerten Maßnahmen sollten in 3 Umsetzungszeiträumen von jeweils 7 Jahren abschließend bis 2027 abgearbeitet werden. Zum Ende der Umsetzungsphasen hat der Bund über den Vollzug an die EU zu berichten.

Um den Kommunen in Hessen im letzten Maßnahmenkorridor sowohl gezielt fachliche und finanzielle Hilfe zu stellen, hat das Land Hessen das Programm „100 Wilde Bäche“ gestartet. Insbesondere wegen der zusätzlichen Unterstützung durch einen Projektsteuerer hat sich die Verwaltung für eine Bewerbung bei dem Programm entschieden. Bei den Bewerbungsverfahren konnten verschiedene Kriterien beansprucht werden um eine günstigere Bewertung bei der Berücksichtigung zur Auswahl zu gestalten. Bei der Bewerbung hatte die „Wilde“ als Gemeinschaftsprojekt mit Twistetal die erste Priorität für uns als Antragsteller. Der Reiherbach wurde an die zweite Stelle gesetzt. Hier spielte der Sachverhalt einer bestehenden Planung eine Rolle.

Nach Auswertung der Bewerbungen beim Land Hessen wurde uns dann mitgeteilt, dass der Reiherbach den Zuschlag für eine Förderung im Rahmen des Programmes „100 Wilde Bäche“ erhalten hat. Der Magistrat hat im Sommer 2022 erste Gespräche mit dem FD Umwelt und dem Projektsteuerer HLG geführt. Über die Kooperation mit der HLG wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Um weitere Planungen zu betreiben wurde dann für den HH 2023 ein Ansatz in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

Eingriffe außerhalb des angestrebten Uferschutzstreifens erfolgen nur, wenn die Grundstückverfügbarkeit sichergestellt werden kann.

Soweit das Ziel einen Uferschutzstreifen von 10 m herzustellen ein Bewirtschaften der landwirtschaftlichen Flächen zu stark einschränkt, kann eine Reduzierung des Uferschutzstreifens auf 5 m erfolgen. Ein solches Vorgehen kann insbesondere in der beengten Tallage zwischen B 485 und L 3200 Berücksichtigung finden. Diese Reduzierung deckt sich dann weitestgehend mit dem einzuhaltenden Abstand aus düngerechtlichen Vorgaben.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und Amphibien dienen.

Finanzausschussmitglied Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen.

Die einzelnen Fraktionen geben ihr Statement ab.

Bürgermeister Vollbracht beantwortet die offenen Fragen.

Stadtverordneter P. Trietsch (Grüne) erkundigt sich zur Befangenheit Betroffener bei der bevorstehenden Abstimmung.

Stadtverordneter Wagener (FDP) weist darauf hin, dass er Teilflächen im Fördergebiet besitzt, die von dieser Renaturierung besonders betroffen sind.

Hierzu informiert der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Staude (SPD) über § 25 HGO Abs. 1 Nr. 1. Die Abstimmung erfolgt mit allen anwesenden Stadtverordneten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes bei Projekt I 55201-001 in Höhe des bestehenden Mittelansatzes von 50.000 € für das HH-Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zu Punkt 16:

Anfrage der FWG-Fraktion bezüglich Sanierung der Naumberger Straße in Netze (L3215)

Bürgermeister Jürgen Vollbracht beantwortet die Anfrage der FWG-Fraktion:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Umwelt hat Bürgermeister Vollbracht mitgeteilt, dass die Stadt Waldeck ein Ingenieurbüro für die Planung der Abwasser- und Wasserleitungen beauftragt hat.

Für die Planung der Straße ist Hessen Mobil zuständig. Auch Hessen Mobil wird laut Bürgermeister für die Vermessung und die Planung der Straße ein Ingenieurbüro beauftragen.

Für die Planung der Nebenanlagen ist die Nationalparkstadt Waldeck verantwortlich. Da Herr Bürgermeister Vollbracht nichts von einer entsprechenden Beauftragung erwähnt hat, ist davon auszugehen, dass die Landesstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Netze keine Gehwege oder Mischflächen erhält.

Diese Entscheidung wurde im Vorfeld weder mit den Ausschüssen, dem Parlament, dem Ortsbeirat noch den Bewohnern diskutiert oder in einer Anliegerversammlung vorgestellt. Bei dieser Bauweise wird nicht die Verkehrssicherheit für Fußgänger, insbesondere für Kinder und ältere Menschen erhöht, auch die Attraktivität des Ortes verbessert sich dadurch nicht.

Umso verwunderlicher ist die Entscheidung, wenn man berücksichtigt, dass die Verkehrssicherheit glücklicherweise mittlerweile eine sehr hohe Priorität besitzt.

Frage 1: Warum verzichtet der Magistrat auf die Errichtung von Gehwegen oder Mischflächen, welche die Verkehrssicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer enorm erhöhen würde?

Antwort: Der Verzicht erfolgt wegen fehlenden Flächen der Stadt um solche Anlagen zu gestalten. Teilweise reicht die vorhandene Bebauung bis unmittelbar an die bestehende klassifizierte Straße (Ortsdurchfahrt).

- Frage 2: Warum wurde diese Entscheidung mit keinem Gremium der Stadt Waldeck abgesprochen und auch nicht mit den Bürgern in Netze kommuniziert?
Antwort: Bisher war die Absicht gemeinsam mit Hessen Mobil eine Gremien- und Bürgerinformation zu den anstehenden Arbeiten im Zeitraum Herbst/Winter 23/24 durchzuführen
- Frage 3: Wie lauten die Stellungnahmen (bitte dem Protokoll zur Sitzung beifügen) der Verkehrsbehörde und der Polizei zum Verzicht auf Gehwege und Mischflächen an der neu zu bauenden Landesstraße L3215?
Antwort: Werden noch eingeholt in Verbindung mit Planung der Straße von Hessen Mobil.
- Frage 4: Welche alternativen Wege sollen die Fußgänger für den Weg zwischen Viadukt und Bundesstraße in Zukunft nutzen?
Antwort: Die Abwicklung des Fußgängerverkehrs erfolgt genau wie bisher gewohnt.
- Frage 5: Wann wird die Planung vorgestellt?
Antwort: Siehe Frage 2

Stadtverordneter Schwechel (FWG) dankt dem Bürgermeister Vollbracht für die Beantwortung.

Auf die Bitte vom Fraktionsvorsitzenden Keller (CDU) den anwesenden Ortsvorsteher zu befragen, zitiert Herr Möller aus dem Ortsbeiratsprotokoll 2021.

Zu Punkt 17:

Verschiedenes

Stadtverordneter Neuhaus erkundigt sich zum Termin einer Einweisung/Fortbildung des digitalen Sitzungsdienstes zu den ausgeteilten Tablets.

Hierzu antwortet Bürgermeister Jürgen Vollbracht, dass die Einrichtung der Zugangsdaten zum digitalen Sitzungsdienst noch in Vorbereitung sei.

Stadtverordneter Litschel äußert den Wunsch um Beschaffung der Hüllen und Tastaturen für die Tablets.

Sitzungsende: 22:06 Uhr

34513 Waldeck, 04.04.2023

gez.: Anni Maria Berthold, Stadtverordnetenvorsteherin
gez.: Lilli Drews, Schriftführerin